



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Gemeinsames Positionspapier von BDE und BRB zum 3. Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material (sog. MantelV, Stand: 23.07.2015) unter Berücksichtigung des Planspiels

Mit der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) geplanten Mantelverordnung (MantelV) sollen die Verordnung zum Schutz des Gewässers vom 09.11.2010 geändert, die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 neu gefasst sowie die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) neu geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Deponieverordnung geändert. Derzeit existiert die Verordnung als 3. Arbeitsentwurf mit Stand 23.07.2015.

Ende Juli 2015 wurde das UFOPLAN-Vorhaben unter dem Titel „Planspiel Mantelverordnung“ vergeben. Es sollte die Vollzugstauglichkeit und wesentliche Auswirkungen der Mantelverordnung ermitteln. In den Blick genommen wurden insbesondere die Praktikabilität der geänderten Regelungen, Veränderungen beim Aufwand für die Betroffenen und die mögliche Verschiebung von Stoffströmen. Das Planspiel ist nahezu abgeschlossen. BDE und BRB erkennen, dass im Planspiel – trotz vieler Beanstandungen bzgl. Zeitknappheit, Ablauf und Dokumentation – sehr grundlegende und wichtige Erkenntnisse gewonnen wurden, deren Nichtumsetzung im Verordnungsentwurf einer Zustimmung und somit einem tragfähigen Konsens bislang im Wege standen. Maßgeblich für ein weiteres erfolgreiches Ordnungsverfahren werden nun ein – auf allen Seiten – konstruktiver Umgang mit diesen Erkenntnissen und eine konsequente Umsetzung der vielen Änderungsvorschläge durch das BMUB in der Mantelverordnung sein.

Grundsätzlicher Standpunkt:

BDE und BRB begrüßen Anstrengungen zur Schaffung einer MantelV, da das Regelwerk das Ziel verfolgt, die Verwertung des größten Abfallstroms, den mineralischen Abfällen, bundeseinheitlich zu regeln und Rechtssicherheit für den Verwaltungsvollzug in den Ländern und der betroffenen Wirtschaft zu schaffen.

Die derzeit bestehenden Wettbewerbshemmnisse und Rechtsunsicherheiten für Erzeuger, Aufbereiter, Verwender und Behörden, die bislang durch unterschiedliche Länderregelungen und Technische Regeln der LAGA ohne rechtsverbindlichen Status insgesamt zu einem Akzeptanzverlust und fehlender Investitionsbereitschaft geführt haben, müssen im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft zügig beseitigt werden.

BDE und BRB unterstützen daher die Zielsetzung des BMUB, die MantelV zügig auf den Weg zu bringen und betonen die Notwendigkeit, die Anforderungen aus den Bereichen Bodenschutz, Ersatzbaustoffverordnung und Deponierung zu harmonisieren. Bislang regelt die MantelV nur die Einbauseite (Verwendung). Nahezu unberücksichtigt ist jedoch die Entstehung (Gewinnung) der Materialströme.

Des Weiteren muss die Schnittstelle zwischen geplanter Gewerbeabfallverordnung und MantelV nachjustiert werden. Regelungen, welche die Aufbereitung (nicht Vorbehandlung!) der sortenrein erfassten mineralischen Abfälle und der mineralischen Gemische (AVV 170107) betreffen und Anforderungen an die Aufbereitungsanlagen, deren Dokumentationspflichten etc. beinhalten, gehören in die MantelV.

BDE und BRB unterstützen die vom BMUB angekündigte Harmonisierung der Vorschriften, insbesondere zur Abfalluntersuchung (Probenahme, Probenaufbereitung und chemische Analyse). Der Ansatz des BMUB, die diesbezüglichen Details (Probenahmenvorschriften in situ, Haufwerke, lfd. Produktion, Gebäude etc.) sowie technische Vorgaben zu Voruntersuchungen an den Anfallstellen (Baustellen) und Probenaufbereitungsvorschriften etc. durch Verweise auf einschlägige DIN-Normen oder auch VDI-Richtlinien harmonisiert zu regeln, dürfte grundsätzlich ein gangbarer Weg sein, soweit derartige Regelwerke parallel entwickelt werden und praxisgerecht ausgestaltet sind. Die Verordnung selbst würde dann lediglich die **Grundpflichten** verankern.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Im Bereich der chemischen Analytik ist jedoch bislang nur absehbar, dass die Feststoffanalytik harmonisiert wird. Sowohl im Beseitigungsrecht als auch bei der Verwertung sind jedoch auch Eluatparameter entscheidend. Die Harmonisierung der chemischen Eluatverfahren (10:1 versus 2:1) in einem abgestuften, durchgängigen Gesamtsystem wurde hinreichend oft als Grundvoraussetzung für eine Vollzugstauglichkeit von einer Vielzahl der Beteiligten angesprochen. BDE und BRB hegen die Erwartung, dass es in der MantelIV diesbezüglich zu einer Harmonisierung zwischen Verwertungs- und Beseitigungsrecht kommt.

Grundwasserverordnung

BDE und BRB begrüßen, dass das BMUB auf die Verrechtlichung der sog. Geringfügigkeitsschwellenwerte in der Grundwasserverordnung verzichten will. Sie ist europarechtlich nicht erforderlich und geht damit über eine 1:1-Umsetzung der Grundwasserrichtlinie hinaus. Ferner fehlen derzeit abgestimmte Anwendungsregeln für den Vollzug, welche zunächst zu erarbeiten sind.

EBV

Die in der Ersatzbaustoffverordnung formulierten Dokumentationspflichten für Ersatzbaustoffe, insbesondere für jene, die den Produkt- oder Nebenproduktstatus erreicht haben, müssen reduziert werden, um somit auch eine entsprechende Akzeptanz für Recyclingmaterial zu schaffen.

BBodSchV

Mit einem TOC-Wert von 1 Masseprozent würden ca. 50 Mio. t Boden nicht mehr verwertet (verfüllt) werden können. Die TOC-Problematik wird vom BMUB gesehen und erwogen, den Parameter TOC für Verfüllungen vollständig zu streichen und stattdessen Einbauvorschriften zu erlassen. Um sicherzustellen, dass nicht (erneut) Beseitigungsabfälle unter Missbrauch einer möglichen TOC-Befreiung umweltschädigend in Verfüllungen verbracht werden, müssen in der MantelIV rechtssichere Einbauvorschriften festgelegt werden, die den Anteil nichtmineralischer Fremdbestandteile begrenzen bzw. ausschließen.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

DepV

Mit dem geforderten einheitlichen Probenahme- und Analyseverfahren in den Einzelverordnungen ist die in § 6 der Deponieverordnung geplante „Positivliste“ für Material, das die Verwertungskriterien einhält, aber keinen Absatz findet und somit per se als deponiegeeignet gilt, obsolet. Die Regelung ist auch nicht praxistauglich, da hiermit lediglich eine Ausnahmesituation geregelt wird und sie und dem Deponiebetreiber keine Rechtssicherheit bietet.

Fazit:

Die Mantelverordnung muss hohe Recyclingquoten mit guter Qualität sichern und zugleich den vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz gewährleisten. Dementsprechend sollten Grenzwerte für die Verwertung so festgelegt werden, dass minderbelastete mineralische Materialien qualitätsgesichert weiterhin verwertet werden können. Anderenfalls entsteht ein neues Problem: Immer knapper werdender Deponieraum wird durch Material, das bisher verwertet werden konnte, zusätzlich verbraucht.

In einigen Bundesländern wird regional bereits in naher Zukunft das Verhältnis von bestehender Kapazität der Deponieklassen 0 und I zu den jährlich abzulagernden mineralischen Abfällen einen Engpass erzeugen. Verschärft wird dies durch ein sukzessives Auslaufen der Deponien in der Stilllegungsphase und damit verbunden einer spürbaren Verringerung der Verwertung auf Deponien. In anderen Bundesländern wurde und wird dagegen bereits heute v. a. durch die private Entsorgungswirtschaft sehr umfangreich in Deponiekapazitäten der DK 0 investiert. Das Konzept der MantelIV muss einen ausgewogenen Mittelweg definieren und Investitionssicherheit für die notwendigen Anlagenkapazitäten gewährleisten, um neben einer hochwertigen Verwertung auch Entsorgungssicherheit für die mineralischen Massenabfälle sicherzustellen.

Die Erkenntnisse aus dem Planspiel und der bekundete Wille des BMUB, eine an die Problemstellungen der Praxis konzeptionell angepasste, vollzugstaugliche Verordnung zu erarbeiten, begrüßen BDE und BRB ausdrücklich. BDE und BRB fordern, dass die MantelIV unter Berücksichtigung der vollständigen Planspiel-ergebnisse und unter Einbeziehung der Experten aus der Praxis zügig fertiggestellt wird.